

stadiums kann keine Ausschreibung zur Personenfahndung-Verhaftung durch den Staatsanwalt erwirkt werden. Erforderlich macht es sich daher, die entsprechende operative Fahndung zum Straftäter abzusichern. Auch während der Bearbeitung eines EV/F oder nach vorläufiger Einstellung des EV/F gemäß § 150 (2) StPO ist es möglich, Rückführungsmaßnahmen einzuleiten und durchzuführen. Aus den bisherigen Ausführungen wird deutlich, daß Maßnahmen der Rückgewinnung, Rückführung zu unterschiedlichen Zeitpunkten und in unterschiedlichen Rahmen eingesetzt bzw. durchgeführt werden können.

Durch die zuständige operative Diensteinheit ist jedoch in jedem Fall, wo Rückführungsmaßnahmen realisiert werden, eine personenbezogene Rückführungskonzeption zu erarbeiten, in der insbesondere Fragen der Art und Weise der Rückführung, der beruflichen Perspektive und des Wohnraumes des Rückzuführenden klar und verbindlich zu klären sind. Nach Bestätigung dieser Konzeption durch den Leiter der zuständigen operativen Diensteinheit macht sich eine Abstimmung zwischen der Linie IX des MfS und dem zuständigen Staatsanwalt notwendig. Dabei wird im Rahmen und als Bestandteil der Rückführung abgestimmt, ob dem straffällig gewordenen DDR-Bürger Straffreiheit wegen des ungesetzlichen Grenzübertretts zugesichert werden kann. Ausgehend von praktischen Erfahrungen des MfS ist bei der Realisierung von Rückgewinnungs- und Rückführungsmaßnahmen zügig und schnell vorzugehen, um vorbeugend das Wirksamwerden gegnerischer Einflüsse unterbinden zu können. Die Fristen bei Rückführungen sind unter anderem deshalb straff gewählt, da Erfahrungen besagen, daß das Vorgehen der imperialistischen Abwehrorgane, insbesondere gegen die Maßnahme des MfS ausgerichtet ist. Aber auch illusionäre Vorstellungen verstärken sich mit zunehmenden Aufenthalt im nichtsozialistischen Ausland. Weiterhin werden Straftäter